Wittichenau

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow

Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 14 vom 21. Juli 2023

Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 03 / 2023 vom 05.07.2023 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 03 / 2023
Der Stadtrat beschließt die Aufhebungssatzung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 02.06.2023 zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wittichenau vom 26.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.09.2002.

Erläuterungen:
Die Urfassung der Wittichenauer Erschließungsbeitragssatzung stammt aus dem Jahr 1993, die 1. Änderungssatzung aus dem Jahre 2002. Angewendet wurde die Satzung nur bei der Abrechnung und Erhebung der Erschließungsbeiträge für den Gewerbepark Brischko, 1 und 2. Bauabschnitt, und das Wohngebiet am Bahnhof in den 90er Jahren.
Alle späteren Bebauungsplangebiete wurden durch private Firmen als Erschließungsträger erschlossen und die hierfür angefallenen Kosten über den Verkauf der Baugrundstücke durch die Firmen selbst refinanziert. Bei dieser Verfahrensweise ist keine Erschließungsbeitragssatzung erforderlich.
Bereits seit längerem stand daher die Frage im Raum, ob die Erschließungsbeitragssatzung aufgehoben werden sollte. Deswegen wurde zwischenzeitlich die Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, die Aktualität der Satzung zu prüfen. Das Ergebnis war die Mitteilung, dass die Wittichenauer Satzung von der Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages abweicht, die Anwendung dieser Mustersatzung aber aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen wird.
Daher soll nun die alte Erschließungsbeitragssatzung aufgehoben werden. Eine Neufassung wird nur dann erfolgen, wenn Bedarf - in Form der geplanten Erschließung eines Baugebiets durch die Stadt selbst - bestehen sollte. Dies ist derzeit aber nicht absehbar.
Die Aufhebung der Satzung muss durch den Beschluss einer Aufhebungssatzung erfolgen (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Beschluss-Nr. 02 / 03 / 2023
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung) vom 15.09.2005 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.06.2023.

Erläuterungen:
Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabe) ist ein bundesweit gesetzlich geregeltes Instrument des Gewässerschutzes, das dazu beitragen soll, Schadstoffeinleitungen in Gewässer bzw. in das Grundwasser zu vermindern. Diese Abgabe (17,90 €/EW+Jahr) wird von der Landesdirektion Sachsen festgesetzt, nachdem die Stadt jährlich die Abwasserentsorgungsmengen und weitere Daten aller dezentral entsorgten Grundstücke mit privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gemeldet hat.
Zur Abgabe herangezogen werden von der Landesdirektion diejenigen Grundstückstückseigentümer, die nicht ordnungsgemäß entsorgt haben. Das betrifft Grundstücke mit Abwasseranlagen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (z.B. Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe oder undichte Abwassersammelgruben) oder die zu wenig Schlamm oder Abwasser entsorgen oder dies zu spät tun. Auch, wenn die Pflicht zur Vorlage der Wartungsprotokolle bei der Stadt nicht erfüllt wird, greift die Kleineinleiterabgabe.
Die Stadt Wittichenau erhält von der Landesdirektion Sachsen einen Jahressammelbescheid für alle betreffenden Fälle im Gemeindegebiet. Sie muss daraufhin die Abgabensumme an den Freistaat zahlen und dann anteilig nach Einwohnerzahl die Abgabe auf die Eigentümer der Verursachergrundstücke – zuzüglich des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes - umlegen („abwälzen“).
Die Änderungssatzung (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt) enthält einen neu kalkulierten Satz für diese Verwaltungskosten (18,11 €/Grundstück). Der bisher geltende Satz von 12,98 € stammte noch aus dem Jahr 2005.

Beschluss-Nr. 03 / 03 / 2023
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Veräußerung des Grundstücks Spohla Flur 2, Flurstück 785/12 mit 258 m², zu einem Preis von 4.644,00 €. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt der Erwerber.

Erläuterungen:
Es handelt sich bei diesem Grundstücksverkauf um eine Fläche, die an ein privates Wohngrundstück angrenzt.

Beschluss-Nr. 04 / 03 / 2023
B e s c h l u s s
zur Billigung und Offenlage zur Ergänzungssatzung „Elsterweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB
1.
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Entwurf zur Ergänzungssatzung „Elsterweg“ zu Teilen der Flurstücke 54/47, 54/48 und 59/6 der Flur 4, Gemarkung Wittichenau, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 29.06.2023.
2.
Der Stadtrat beschließt, den Entwurf zur Ergänzungssatzung „Elsterweg“ der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 29.06.2023 einschließlich aller Planteile mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.
3.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurfs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie, Ort und Dauer der Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Satzung öffentlich bekannt zu geben.

Erläuterungen:
Das o.g. Grundstück, für das eine Ergänzungssatzung aufgestellt und damit Baurecht geschaffen werden soll, befindet sich am nordwestlichen Rand des Elsterweges und ist noch unbebaut. Es grenzt jedoch an die „im Zusammenhang bebaute Ortslage“. Die Eigentümer beabsichtigen ein Einfamilienhaus zu errichten. In solchen Fällen schließt die Stadt zunächst jeweils mit den potentiellen Bauherren einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ab.
Nachdem inzwischen das Planungsbüro einen Planentwurf erstellt hat, kann nun als nächster Verfahrensschritt die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgen (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Wittichenau, 10.07.2023

Markus Posch
Bürgermeister

A u f h e b u n g s s a t z u n g

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 05.07.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I - Aufhebung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wittichenau vom 26.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.09.2002 wird hiermit aufgehoben.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 10.07.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. *die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 8 und 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 7 und 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), und der §§ 2 bis 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 05.07.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

In § 2 (Abgabenmaßstab und Abgabensatz) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

*„(2) Zur Abgabe nach § 2 Abs. 1 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand in Höhe von **18,11 € je abgabepflichtiges Grundstück.“***

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 10.07.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. *die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ergänzungssatzung „Elsterweg“ zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebaute Stadt Wittichenau gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Elsterweg“ in der Fassung vom 29.06.2023

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 05.07.2023 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Elsterweg“ in der Fassung vom 29.06.2023 beschlossen und die Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Das Plangebiet liegt zu Teilen auf den Flurstücken 54/47, 54/48 und 59/6 der Flur 4, Gemarkung Wittichenau.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB, ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Elsterweg“ bestehend aus der Satzung im Entwurf vom 29.06.2023 und der Begründung im Entwurf vom 29.06.2023 mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung liegen

vom 28. Juli 2023 bis einschließlich 31. August 2023

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt - Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	*7.00 bis 12.00 Uhr*	*und*	*13.00 bis 16.00 Uhr*
Dienstag	*7.00 bis 12.00 Uhr*	*und*	*13.00 bis 16.00 Uhr*
Mittwoch	*7.00 bis 12.00 Uhr*	*und*	*13.00 bis 16.00 Uhr*
Donnerstag	*7.00 bis 12.00 Uhr*	*und*	*13.00 bis 18.00 Uhr*
Freitag	*7.00 bis 12.00 Uhr.*		

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, den Entwurf der Ergänzungssatzung mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen. Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung.
Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter **https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal** und auf die Webseite der Stadt Wittichenau unter **https://wittichenau.de/bekanntmachung** eingestellt und zugänglich gemacht.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Wittichenau, 06.07.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

waženi wobydlerjo,

in den vergangenen Tagen wurde der Fahrbahnbelag in der August Bebel Straße in zwei Abschnitten erneuert.

Hierzu gab es am Wochenende mehrere Nachfragen, ob dies so dringend notwendig gewesen wäre. Schließlich gibt es in der Stadt und den Ortsteilen Straßen in einem deutlich schlechteren Zustand.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem oberen Belag einer Straße um eine Verschleißschicht, welche eine Haltbarkeit von ca. 15- 20 Jahren erreicht.

Weist diese Deckschicht Risse auf ist es geboten, diese Risse zu verschließen oder den Straßenbelag zu erneuern. Durch das Eindringen von Feuchtigkeit über diese Risse kann es zu Schäden am Unterbau der Straße kommen. Um tiefergehende Schäden an unseren Straßen zu vermeiden haben wir uns entschieden unsere Straßen mittels Austausches der Deckschicht zu sanieren.
Unter Berücksichtigung des aktuellen Zustandes sowie dem Baujahr der Straßen ergibt sich somit ein mittelfristiger Sanierungsplan hinsichtlich der Straßenbeläge.

Entscheidend hierbei ist jedoch, dass die Stadt Wittichenau nur für die gemeindlichen Straßen zuständig ist. Dies trifft zum Beispiel nicht für die Bahnhofsstraße, Saalauer Straße, Hosker Straße oder die Ortsverbindungsstraße Wittichenau – Hoske – Rachlau zu. Hier haben wir keinerlei Handlungsspielraum und sind auf den Landkreis angewiesen.

Finanziert werden die jährlichen Investitionen in den Straßenbau über pauschale Zuweisungen des Freistaates für Straßenbaulasten. Insofern belastet dies den städtischen Haushalt lediglich indirekt über unseren Verwaltungs- und Personalaufwand.

Als Verwaltung sind wir mit diesem Verfahren sehr zufrieden, da so relativ unbürokratisch die kommunale Infrastruktur auch künftig in einem ordentlichen Zustand erhalten werden kann.

Sollte Ihnen der Zustand einer kommunalen Straße besonders im Magen liegen, melden Sie sich einfach bei uns. Wir werden uns gern damit beschäftigen.

Ihr Bürgermeister

Markus Posch

Bauarbeiten auf der August- Bebel-Straße, die Asphaltdecke wurde ausgetauscht.

Stadtverwaltung Wittichenau
Markt 1
02997 Wittichenau

Wittichenau, 17.07.2023

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

am Donnerstag, den 03.08.2023, um 18.10 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Wittichenau statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

TOP 1 - Beschlussfassung zur Vergabe -Neubau Pumptrack an der Freizeitanlage am Stadtteich

Markus Posch
Bürgermeister

OpenAir-Konzert „Mit VollGAS durch den Sommer“

Das nun schon traditionelle Konzert am vergangenen Samstag auf dem Marktplatz, von der EVSE GmbH und der Stadt Wittichenau finanziert, war wieder ein voller Erfolg. Die Dresdner Band „Big FAT SHAKIN“ und die Vorband „16m²“ sagen DANKE für den schönen Sommerabend. Am wohl heißesten Tag dieses Sommers hatten die Mitglieder von „Verein(t) für Wittichenau“ im Versorgungswagen keine Pause. Danke an Lukas und Mathias für die Unterstützung im Bierwagen und Johannes und Stefan Glaab für die unkomplizierte Hilfe bei der Nachschubversorgung. Bloß gut, dass wir eine Brauerei gleich um die Ecke haben!

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow
Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz